

und eines Sparkassenbuches mit einer Einlage von 500,— Mark an die Eltern zu sorgen.

Beschluß des Staatsrates der DDR zur Übernahme von Ehrenpatenschaften vom 21. 2. 1977 (GBl. 11977 Nr. 5 S. 29).

**Eigenheimbau** - individueller Neubau von Eigenheimen (Reihen-, Doppel- oder Einzelhäuser), die persönliches Eigentum von Bürgern sind bzw. werden.

Der E. ist nach den Bestimmungen der Eigenheim-VO auszuführen. Er ist Bestandteil des Wohnungsbauprogramms der DDR und wird im Rahmen des —> komplexen Wohnungsbaus geplant und realisiert.

Ungefähr 10 Prozent der in den —> Volkswirtschaftsplänen der Bezirke und Kreise vorgesehenen Neubauwohnungen sollen im E. entstehen. Die örtlichen Staatsorgane haben für den E. vor allem solche Standorte auszuwählen, die erschließungsgünstig und für den industriellen Wohnungsbau nicht geeignet sind: städtische Randgebiete mit entsprechenden Bebauungslücken, kleinere Städte und ländliche Siedlungen. Im Interesse einer hohen Materialökonomie, der Senkung des Aufwandes und rationeller Erschließungsarbeiten sind Reihen- oder Doppelhäuser anzustreben. Für den E. müssen örtliche Materialaufkommen und -reserven genutzt werden. Eigenheime sind von den späteren Eigentümern und ihren Angehörigen, gegebenenfalls unter Mithilfe von Freunden und Arbeitskollegen-, mit Unterstützung der Betriebe weitgehend ohne Inanspruchnahme von Leistungen bilanzierter Baukapazitäten zu errichten. Mit dem E. sollen insbesondere die Wohnbedürfnisse von kinderreichen Familien, von Arbeitern, Angestellten und Genossenschaftsbauern befriedigt sowie die Herausbildung von Stammbelegschaften in den Betrieben und Genossenschaften gefördert werden. Es liegt daher im Interesse der Betriebe, ihre Belegschaftsangehörigen, die Eigenheime bauen, zu unterstützen. Der Staat fördert den E., indem er Bauland zur Nutzung bereitstellt, weitgehend zinslose Kredite mit einer einprozentigen jährlichen Tilgungsrate gewährt und Bauberater einsetzt, die die Bürger fachlich beraten.

Unerläßliche Voraussetzung für den E. und

seine Aufnahme in den Plan ist die staatliche Zustimmung (—> Bauzustimmung). Diese ist auch für die Modernisierung oder Instandsetzung eines Eigenheimes erforderlich. Die staatliche Zustimmung zum E. erteilt der Vorsitzende des Rates der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt in Übereinstimmung mit den Zielen der staatlichen Baupolitik auf Antrag des bauwilligen Bürgers, wobei alle Umstände gründlich zu prüfen sind. Mit der schriftlichen Zustimmung sind dem Antragsteller folgende gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zu übergeben:

- der Prüfbescheid der —> Staatlichen Bauaufsicht (StBA);
- die Bestätigung <ier städtebaulichen Einordnung und architektonischen Gestaltung;
- die Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes am Grundstück bzw. die Genehmigung zum Erwerb eines solchen, falls der Antragsteller noch kein Grundstück hat;
- die Zustimmungen oder Genehmigungen staatlicher Einrichtungen und Versorgungsbetriebe, insbesondere aus der technischen Infrastruktur, zum Anschluß des E. an die örtlichen Versorgungsnetze, einschließlich der Erlaubnis für Erdarbeiten;
- die Bestätigung der Liefermöglichkeit für Energieträger und die Einwilligung in den Energieträgereinsatz;
- das B autagebuch;
- ein Merkblatt für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie für den Versicherungsschutz.

Auf der Grundlage der vorliegenden Zustimmung sind der VEB Baustoffversorgung zum Vertragsabschluß über die Lieferung von Material und Ausrüstungsgegenständen und das zuständige Kreditinstitut zum Abschluß des Kreditvertrages verpflichtet. Wird die Zustimmung versagt, so muß das schriftlich begründet und mit einer Belehrung über ■-> Rechtsmittel versehen werden.

Die ständigen Kommissionen und Abgeordneten sollten bei Kontrollen über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes auch die Aufgaben des E. mit einbeziehen. Bei Beratungen über Bebauungskonzeptionen und bei Flurbesichtigungen sollten sie darauf achten,